Amt für Jugendarbeit EKvW
juenger Evangelische Jugend von Westfalen

Evangelische Kirche von Westfalen

Richtlinien Kirchlicher Jugendplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2024

Allgemeine Grundsätze:

1 Sinn der Förderung

1.1 Die Evangelische Kirche von Westfalen fördert aus Mitteln der Jugendkollekten, die jeweils an den Konfirmationssonntagen der Kirchengemeinden gesammelt werden, Maßnahmen der Evangelischen Jugend Westfalen.

1.2 Die Förderung geschieht unter der Voraussetzung angemessener **Eigenmittel (mind. 10 %)** des Trägers der Maßnahme. Teilnahmebeiträge sind dabei als Eigenmittel zu bewerten. Sie geht davon aus, dass die Antragstellenden für ihre Arbeit in ihrem Bereich ebenfalls regelmäßig Haushaltsmittel bereitstellen.

1.3 Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen (Kindern, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen von **6 bis einschließlich 26 Jahren**) für eine freiwillige Teilnahme offen stehen.

1.4 Den jungen Menschen soll entsprechend ihrem Alter die Möglichkeit gegeben werden, an der Planung und Durchführung der Angebote mitzuwirken.

1.5 Im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) müssen auch für Maßnahmen und Veranstaltungen im Rahmen des Kirchlichen Jugendplanes individuelle Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt erstellt werden. Aktuelle Materialien, Veranstaltungen zum Thema gibt es hier: https://www.ev-jugend-westfalen.de/handlungsfelder/sexualisierte-gewalt/

2 Antragsvoraussetzung

2.1 Förderungsempfänger können sein:
- Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Zusammenschlüsse,
- die Evangelischen Jugendverbände mit ihren Kreisverbänden, Ämter und Jugendwerke, die Mitglied der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen sind,
- die mit der Ev. Jugend assoziierten Vereine, Initiativen und Institutionen.

2.2 Voraussetzungen sind:
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung,
- die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme in fachlicher und finanzieller Hinsicht,
- der bestimmungsgemäße Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel.

3 Bewirtschaftungsgrundsätze

3.1 Mit der Bewilligung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein. Andere Förderungsmöglichkeiten sind vorher auszuschöpfen. Eine angemessene Eigenleistung der Träger und bei Maßnahmeförderung der Teilnehmenden muss gewährleistet sein.

3.2 Alle gewährten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Die Verwendung der Mittel muss nachprüfbar sein. Zweckentfremdete Mittel müssen zurückgezahlt werden.

3.3 Eine gleichzeitige Förderung, z.B. aus Mitteln der Europäischen Union oder dem Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan und dem Kirchlichen Jugendplan ist möglich.

3.4 Eine Beantragung für inklusionsbedingten Mehraufwand ist zusätzlich bei allen Positionen möglich – siehe 3. Inklusionsbedingter Mehraufwand für Veranstaltungen mit jungen Menschen.

3.5 Anschaffungskosten, Investitionskosten bzw. Leihgebühren für inventarisierungspflichtige Gegenstände werden bis zu einer Gesamthöhe von 7.000 € in der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt.
Diese Gegenstände müssen direkt dem beantragten Projekt zugeordnet und dort eingesetzt werden.
Normale Verbrauchskosten können zusätzlich eingesetzt werden.

3.6 Personalkosten von Beschäftigten der am Projekt beteiligten Anstellungsträger werden nicht gefördert.

4 Bereitstellung und Verteilung der Mittel

4.1 Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben werden jährlich von der Kirchenleitung im Rahmen der Jugendkollekte der Jugendkammer zur Verfügung gestellt. Die Jugendkammer ist für eine gerechte und ordnungsgemäße Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel verantwortlich. Die Jugendkammer bedient sich ihres Finanzausschusses als Beratungs- und Beschlussgremium.

4.2 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel/Kollektenmittel.

5 Antragsverfahren

5.1 Die Anträge auf Förderung sind ausschließlich über das Onlineportal www.juenger-antrag.de mit den erforderlichen Unterlagen an den Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW zu richten.

5.2 Die Antragstellung muss grundsätzlich fristgerecht erfolgen. Der Antrag ist bis zum **01. März des jeweiligen Förderjahres** zu stellen (es gilt der online Eingang im Amt für Jugendarbeit der EKvW).

5.3 In Ausnahmefällen können Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, berücksichtigt werden, sofern nicht ausgeschöpfte Mittel vorhanden sind.

6 Bewilligung, Widerruf

6.1 Die Antragstellenden erhalten einen schriftlichen Bewilligungsbescheid per Mail als PDF-Datei.

6.2 Die Bewilligung wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn der Empfänger / die Empfängerin die Förderung zu Unrecht erlangt hat. Zu Unrecht erlangte Mittel sind in der ausgezahlten Höhe zurückzuzahlen. Wird die Bewilligung teilweise widerrufen, entscheidet der Finanzausschuss über die Höhe der zurückzuzahlenden Mittel.

7 Beschwerdeinstanz

Sind Antragstellende mit einem Beschluss des Finanzausschusses der Jugendkammer nicht einverstanden, so ist zunächst beim Finanzausschuss Einspruch möglich. Sollte auch nach erneuter Beratung keine Einigung erzielt worden sein, so ist die Jugendkammer Beschwerdeinstanz, bei der Einspruch erhoben werden kann. Die Jugendkammer entscheidet endgültig.

8 Nachweis und Prüfung der Verwendung

8.1 Die Förderungsempfänger*innen haben die Verwendung (VN mit eingefügter rechtsverbindlicher Unterschrift) entsprechend dem Bewilligungsbescheid über das Onlineportal zu erstellen und mit den erforderlichen Anlagen fristgerecht über das Onlineportal zu senden. Eine zusätzliche Zusendung per Post ist nicht mehr notwendig.

8.2 Die Empfängerin /der Empfänger hat in der Regel **spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme** den vollständigen Verwendungsnachweis einzureichen. Für Maßnahmen im **November und Dezember** muss der Verwendungsnachweis **spätestens bis zum 31. Januar** des Folgejahres eingereicht werden.

8.3 Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind entsprechend den staatlichen und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.

8.4 Der Finanzausschuss der Jugendkammer ist berechtigt, die Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Bücher und Belege prüfen zu lassen.

9 Zuständigkeiten

9.1 Bewilligungsstelle im Sinne der Richtlinien ist die Evangelische Kirche von Westfalen.

9.2 Sie beauftragt die Jugendkammer mit der Bewirtschaftung der Mittel.

9.3 Das Amt für Jugendarbeit der EKvW ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich.

Förderungspositionen:

1. Ökumenische Jugendbegegnungen (und Taizé)
2. Konfi-Camps
3. Inklusionsbedingter Mehraufwand für Veranstaltungen mit jungen Menschen
4. Projekte (allgemeine und spirituelle)
5. Events und freizeitpädagogische Maßnahmen
6. Förderung von Kinder- und Jugendevents auf Landesebene
7. Öffentlichkeitsarbeit
8. Diverse Anträge

Richtlinien der Jugendkammer der EKvW

1. Ökumenische Jugendbegegnungen und Taizé oder zu vergleichbaren Orten

1. Förderungsabsicht

1.1. Ökumenische Jugendarbeit will vornehmlich durch Begegnung und gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kirchen, Konfessionen und Kulturen vermitteln. In diesem Rahmen sollen auch Erfahrungen über Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse ermöglicht werden, bestehende Vorurteile abgebaut, das ökumenische Bewusstsein der jungen Menschen vertieft und der interkulturelle Dialog gefördert werden.

1.2. Ökumenische Jugendarbeit umfasst Jugendbegegnungen, Seminare und Aufbauprojekte (Workcamps). Ebenso werden Fahrten nach Taizé und zu vergleichbaren Orten gefördert.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Ökumenische Jugendbegegnungen müssen ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm haben, das neben der gemeinsamen Tätigkeit genügend Zeit zum Kennenlernen der Lebensverhältnisse des Gastlandes umfasst. Die Veranstaltungen müssen unter sachkundiger Leitung stehen und gründlich vorbereitet werden.

2.2. Grundsätzlich soll ein Austausch mit gegenseitigem Besuch geplant werden.

Falls das ausnahmsweise nicht möglich ist, ist dieses schriftlich mit dem Antrag einzureichen.

2.3. Die Teilnehmenden sollen über Verhältnisse im Partnerland und in der Bundesrepublik ausreichend unterrichtet sein.

2.4. Jede Veranstaltung soll gemeinsam ausgewertet werden. Alle Möglichkeiten einer Nacharbeit sollen genutzt werden. Dies schließt auch eine Veröffentlichung der Erfahrungen ein.

2.5. Die Zahl der mitwirkenden Mitarbeitenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtzahl der Teilnehmenden stehen.

2.6. Für jede Maßnahme im **Ausland** (Partnerland) werden höchstens bis zu **25 Teilnehmende plus 3 Leitende der deutschen Gruppe** bezuschusst.

Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 5 Teilnehmende plus 1 Leitung.

Bei Begegnungen in **Deutschland** werden Teilnehmende der deutschen Gruppe und der Partnergruppe bis zur Gesamtzahl **von 50 plus 6 Mitarbeitende** gefördert. Dabei sollte das Verhältnis zwischen den Teilnehmenden der deutschen und der Partner-Gruppe maximal **2:1** betragen. Abweichungen von dieser Fördervoraussetzung sind gesondert beim Finanzausschuss zu beantragen. Bei Fahrten nach Taizé oder zu vergleichbaren Orten entfällt die maximale Teilnehmendenzahl.

2.7. Das **Mindestalter** der Teilnehmenden ist **12 Jahre**. Das **Höchstalter** wird bis einschließlich **26 Jahre** festgelegt, mit Ausnahme von qualifiziertem Fachpersonal für Aufbauprojekte und Workcamps.

2.8. Ökumenische Jugendbegegnungen können gefördert werden, wenn mind. 3 Tage des Gesamtprogramms eindeutig Begegnungscharakter haben.

3. Förderung

3.1. Der Förderungssatz beträgt bis zu **20,00 €** für Ökumenische Begegnungen und bis zu **10,00 €** für Taizé-Fahrten pro Nacht und Teilnehmende plus o.g. Anzahl Leitende/Mitarbeitende.

3.2. Anträge sind grundsätzlich bis zum **1. März** des laufenden Jahres beim Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW zu stellen.

3.3. Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

a) spezifiziertes Programm, aus dem der genaue Programmablauf der Maßnahme hervorgeht. Nach diesem Programm werden die förderungswürdigen Tage im Sinne ökumenischer Jugendbegegnungen ermittelt (nicht bei Taizé).
b) Online-Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan.

3.4. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW nach Vorlage der genannten Unterlagen.

3.5. Die Förderungsempfänger*innen haben die Verwendung (VN mit eingefügter rechtsverbindlicher Unterschrift) entsprechend dem Bewilligungsbescheid über das Onlineportal zu erstellen und mit den erforderlichen Anlagen (ausführlicher Erfahrungsbericht (nicht bei Taizé) und **eine von der Leitung rechtsverbindlich unterschriebene und damit bestätigte Aufstellung aller teilnehmenden Personen mit Vorname, Name, Alter, Wohnort** – **TN und Leitung sind dabei kenntlich zu machen)** fristgerecht über das Onlineportal zu senden.

Richtlinien der Jugendkammer der EKvW

2. Konfi-Camps

Ab 2022 gibt es ein Bewertungsraster nach dem Konfi-Camps bewilligt werden:

Bewertungskriterien	**Punkt-zahl**
Verantwortung, Planung und Durchführung durch Team aus theolog. und päd. Fachpersonal sowie Ehrenamtlichen	0-2
Thematische Verknüpfung von theologischer und gesellschaftlicher Relevanz	0-2
Programm mit erkennbar handlungsorientiertem Profil, das einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt.	0-2
Der Campcharakter wird deutlich – Abgrenzung zur Konfifreizeit/-fahrt	0-2
Konfi-Camp wirkt als Brücke in die JA	0-2
Verankerung des Konficamps in der Konzeption der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Trägers	0-2
Ausschlusskriterien	
Kein gruppenübergreifender Charakter (weniger als 100 TN oder TN aus weniger als 3 Kirchengemeinden oder 3 Konfigruppen)	
Keine Beteiligung von Ehrenamtlichen	
Keine Beteiligung von Gemeindepädagog*innen	
Grundsätzlich bleibt die Forderung nach einer konzeptionellen Grundlage erhalten, ist allerdings ab sofort ein einfaches Kriterium für die Punktesammlung und kein Ausschlusskriterium	

maximale Punktzahl: 12 Punkte

1. Förderungsabsicht

Konfi-Camps haben sich als Methode einer konzeptionell neu ausgerichteten und jugendgerechten, also vor allem teilnehmendenorientierten Konfirmandenarbeit bewährt. Sie sind in die Konzeption der Jugendarbeit einer Kirchengemeinde so einzubinden, dass sie als Brücke in die Jugendarbeit wirken können. Deshalb sind Konfi-Camps von hauptamtlich in der Jugendarbeit tätigen Gemeindepädagogen oder Gemeindepädagoginnen verantwortlich mitzuleiten. Qualifizierte Ehrenamtliche sind an der Planung und Durchführung zu beteiligen.
Konfi-Camps sind eindeutig von Konfi-Freizeiten unterscheidbar, sie verbinden Konfirmanden und Konfirmandinnen gruppenübergreifend miteinander.

2. Fördervoraussetzungen

2.1. Es muss ein Konzept vorgelegt werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
- Verankerung in der Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit des Trägers
- Verantwortung, Planung und Durchführung durch ein Team aus theologischem und pädagogischem Fachpersonal sowie Ehrenamtlichen
- Mindestens 2, höchstens 7 Übernachtungen
- Thematische Verknüpfung von theologischer und gesellschaftlicher Relevanz
- Programm mit erkennbar handlungsorientiertem Profil
- Der gruppenübergreifende Charakter stellt sich zum Beispiel durch die Teilnahme von mindestens 100 Katechumeninnen/Katechumenen bzw. Konfirmandinnen/ Konfirmanden (K) oder der Kooperation aus mindestens 3 Kirchengemeinden (KG) oder aus 3 Konfigruppen (K-Gruppen) dar.
- Verdeutlichung des Camp-Charakters - Erläuterung anhand von 4 Spiegelstrichen

2.2. Konfi-Camps im europäischen Ausland sind grundsätzlich förderungsfähig.

3. Förderung

3.1. Der Fördersatz beträgt bis zu **6,- € pro Katechumenin/Katechumen bzw. Konfirmandin/Konfirmand.**

3.2. Die Förderung erfolgt für mindestens 2 und maximal 7 Nächte.

3.3. Anträge sind grundsätzlich online bis zum **1. März** des laufenden Jahres beim Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW zu stellen.

3.4. Die Förderungsempfängerinnen / Förderungsempfänger haben die Verwendung (VN mit eingefügter rechtsverbindlicher Unterschrift) entsprechend dem Bewilligungsbescheid über das Onlineportal zu erstellen und mit den erforderlichen Anlagen (ausführlicher Erfahrungsbericht und ~~-~~ **eine von der Leitung rechtsverbindlich unterschriebene und damit bestätigte Aufstellung aller teilnehmenden Personen mit Vorname, Name, Alter, Wohnort – Konfis und Mitarbeitende bzw. Leitung sind dabei zu kennzeichnen**) fristgerecht über das Onlinportal zu senden.

Richtlinien der Jugendkammer der EKvW

3. Inklusionsbedingter Mehraufwand für Veranstaltungen mit jungen Menschen

1. Förderungsabsicht

1.1. Inklusion ist der Schlüsselbegriff für eine Haltung, die sich für die Vielfalt der Menschen ausspricht und gegen Aussonderung wirkt. Jeder Mensch soll so, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, kulturellem Hintergrund, ökonomischen Voraussetzungen oder Behinderung angenommen sein, wie er ist und soll die Chancen der Teilhabe bekommen. Niemand soll mehr ausgeschlossen werden. Der Ansatz von Inklusion ist grundsätzlich, betrifft alle Menschen und soll mit inklusiven Maßnahmen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit verwirklicht wird

1.2. Auf dem Weg zur Inklusion wird in dieser Förderposition vorrangig die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den Fokus genommen, um diesen einen Zugang zu den Angeboten der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen und gemeinsames Erleben zur Normalität werden zu lassen.

1.3. Es soll die Chance geboten werden, die benötigte Unterstützung zur Teilhabe auch finanziell teilweise ausgleichen zu können.

1.4. Gefördert werden: Maßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe bei Veranstaltungen, Projekten, Seminaren und Freizeiten.

2. Förderungsvoraussetzungen

Bei Maßnahmen (Veranstaltungen, Projekten, Seminaren und Freizeiten) wird der inklusionsbedingte Mehraufwand - z.B. zusätzliche Mitarbeitende, Assistenz, Gebärdendolmetschende, behindertengerechte Fahrzeuge, Rampen, Hörschleifen, Übersetzung von Texten in leichte Sprache etc. - gefördert. Ausgenommen sind Investitionsförderungen.
Die Maßnahmen selber können gleichzeitig auch aus anderen Positionen des Kirchlichen Jugendplans gefördert werden.

3. Förderung

3.1. Der Förderhöchstsatz (bei Veranstaltungen, Projekten, Seminaren und Freizeiten) kann bis zu 90 % der nicht gedeckten Kosten zur Herstellung von gleichberechtigter Teilhabe betragen.

3.2. Anträge sind grundsätzlich bis zum **1. März** des jeweiligen Förderjahres beim Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW zu stellen.
Ergibt sich während des Anmeldeverfahrens für eine Maßnahme ein inklusionsbedingter Mehrbedarf, besteht die Möglichkeit der unterjährigen Antragsstellung abweichend von Punkt 5.2 der Allgemeinen Grundsätze der gültigen Richtlinien.

3.3. Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:
Online-Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan.

3.4. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW nach Vorlage der eingereichten Unterlagen.

3.5. Die Förderungsempfänger*innen haben die Verwendung (VN mit eingefügter rechtsverbindlicher Unterschrift) entsprechend dem Bewilligungsbescheid über das Onlineportal zu erstellen und mit den erforderlichen Anlagen (Belege zu den Ausgaben) fristgerecht über das Onlineportal zu senden. Der inklusionsbedingte Mehraufwand ist zu beschreiben und mit Quittungen zu belegen.

Richtlinien der Jugendkammer der EKvW

4. **Projekte** (allgemeine und spirituelle)

1. **Förderungsabsichten**

Die evangelische Jugendarbeit sieht in der Projektarbeit eine gute Möglichkeit, neue Ideen, Methoden und Konzeptionen auszuprobieren und neu zu entwickeln. Ebenso bieten Projekte die Gelegenheit, sich in entstehenden Kooperationsfeldern, wie z.B. Jugendarbeit und Schule / Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit und anderen auszuprobieren und gemeinsam neue Wege zu gehen.
Die evangelische Jugendarbeit hat ein Interesse an der Förderung von drei verschiedenen Arten von Projekten:

a) **Allgemeine** Projekte
Die Evangelische Jugend von Westfalen sieht, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Wandel ist. Aufgrund der veränderten Lebenssituationen, wie z.B. durch Schule und Ganztagsbetreuung, verändert sich auch die Struktur der Regelangebote der Evangelischen Jugend von Westfalen hin zu einer projektzentrierten Arbeit. Dennoch sollten auch allgemeine Projekte sich von den Regelangeboten abgrenzen. Dies kann entweder durch besondere Inhalte oder durch besondere Zugänge gegeben sein.

b) **Spirituelle** Projekte
Kinder und Jugendliche leben in einer Welt, in der das Hineinwachsen in den christlichen Glauben aufgrund von Tradition nicht mehr selbstverständlich ist. Vielmehr strömen auf sie unzählige miteinander konkurrierende Angebote aus der Erwachsenenwelt ein, „zu glauben“ und Sinn und Werte zu übernehmen. Deshalb müssen Kinder und Jugendliche selbst herausfinden, was für sie wichtig ist, was sie trägt und was für sie Sinn macht. Angesichts dieser Tatsache und einer grundsätzlich eher kritischen Distanz zu der Institution „Kirche“ hat die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Aufgabe, ihnen Orte, Räume und Menschen anzubieten, in und mit denen sie eigene, lebensweltorientierte Ausdrucksformen für ihr Nachdenken und ihre Fragen finden können, um so auch Antworten zu entdecken. Dabei brauchen sie glaubwürdige Menschen, die sich als durch Christus befreite Menschen mit ihnen auf den Weg des Glaubens machen, auf dem Höhen und Tiefen, Zweifel und Gewissheit, Mut und Angst, Leid und Glück erfahren, gedeutet und gefeiert werden wollen.

2. **Förderungsvoraussetzungen**

In diesem Zusammenhang sollten bestimmte Inhalte und Themen in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen im Hinblick auf ein Ziel bearbeitet oder erarbeitet werden.
Mitbestimmung und Eigenaktivität der Teilnehmenden spielen dabei eine besondere Rolle.
Im Vordergrund steht dabei das Erleben der eigenen Gestaltungskraft in der Auseinandersetzung mit Materialien und Themen der Lebenswelt sowie Reflexion der Ausdrucksmittel.

2.1. Bestandteile von Projekten sind:

a) Ausdrucksmittel
Bearbeitung des Themas mithilfe von Ausdrucksmitteln wie: Ausstellungen, filmische Medien, literarische Formen, musikalische Formen, Arbeitsdemonstrationen, Theater, Tanz, Malerei, Performance usw..

b) Themen
Das Spektrum der Themen, mit denen sich Projekte beschäftigen, ist nicht begrenzt. Von Spirituellen Themen, wie z.B. besondere Kinder- und Jugendgottesdienste, Besuche und Aufenthalte in Klöstern oder innovative spirituelle Bildungsangebote, bis hin zu gesellschaftliche Themen, wie z.B. Kinderfreundliche Stadtplanung, Friedens- und Umweltproblematik, Gendergerechtigkeit, Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit oder Diversitäts-Sensibilität, ist alles möglich.

c) Anleitung
Je nach gewählten Inhalten und Arbeitsweisen sowie der Zusammensetzung der Teilnehmenden ist es wichtig, – vor allem im Hinblick auf interdisziplinäre Zusammenarbeit - eine entsprechende qualifizierte Anleitung zu bieten, damit die Teilnehmenden die ihnen gemäßen Anreize und Entwicklungschancen erhalten und die gewählten Themen mit befriedigenden Ausdrucksmitteln gestaltet werden können.

d) Organisationsformen
Ein Projekt ist in der Regel zeitlich begrenzt, kann aber ansonsten in unterschiedlichster Form organisiert werden: als Vorbereitung auf einen Aktionstag, als Serie von Wochenendworkshops, als Kurs mit wöchentlichen Treffs oder als Blockform und auch als Wettbewerb.

e) Öffentliche Präsentation
Ziel eines Projektes sollte sein, mit den Ergebnissen der Arbeit an die Öffentlichkeit zu gehen.

2.2. Neben den 5 Bestandteilen von 2.1. (a-e) sollten noch folgende Merkmale berücksichtigt werden:
a) regionale/überregionale Zusammenarbeit,
b) altersübergreifend (bis 26 J.)
c) interkulturell,
d) besondere Ansätze der Multiplikatorenausbildung.

2.3. Maßnahmen, die einen vorwiegenden Freizeitencharakter haben oder bei denen es sich um Ferienspiele handelt, können nicht gefördert werden.

2.4. Alle Projekte mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen oder Mitarbeitenden (bis 26 J.) der evangelischen Jugend im Inland und europäischen Ausland und den Mittelmeeranrainerstaaten können gefördert werden

3. Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung.
Es gibt ab dem Förderjahr 2024 eine einheitliche Förderung von **allgemeinen und spirituellen** Projekten (die besondere Förderung für innovative Projekte entfällt):

3.1. **Allgemeine und spirituelle** Projekte, die unter die Fördervoraussetzungen 1 a) fallen, werden mit max. 50 % der Gesamtkosten gefördert. Die genaue Förderhöhe wird der Finanzausschuss auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel festlegen
Die Fördervoraussetzungen 2.1 – 2.4 gelten auch für diese Projekte.
Die Förderung orientiert sich an der Höhe der Gesamtkosten unter Berücksichtigung der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze.

3.2. Anträge sind grundsätzlich bis zum **1. März** des laufenden Jahres beim Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW zu stellen.

3.3. Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:
Online-Antrag des Trägers mit detaillierter Beschreibung, aus dem Ziel und Inhalt des Projektes deutlich werden, mit dem Kosten- und Finanzierungsplan.

3.4. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen.

3.5. Die Förderungsempfänger*innen haben die Verwendung (VN mit eingefügter rechtsverbindlicher Unterschrift) entsprechend dem Bewilligungsbescheid über das Onlineportal zu erstellen und mit den erforderlichen Anlagen (ausführlicher Erfahrungsbericht) fristgerecht über das Onlineportal zu senden.

5. Events und freizeitpädagogische Maßnahmen (neu!)

1. Förderungsabsicht

Events und freizeitpädagogische Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Ehrenamtliche werden seit vielen Jahren auf den verschiedenen Ebenen als einmalige Jahresveranstaltungen angeboten, ohne dass sie die Voraussetzungen für Projekte (siehe 4.2.) umfänglich erfüllen.

Trotzdem sind es wichtige und sinnvolle Maßnahmen, die ab dem Förderjahr 2024 in einer eigenen Förderposition beantragt werden können.

Beispiele für Maßnahmen in dieser Förderposition:
- jährliche Danke-Schön-Veranstaltungen für Ehrenamtliche
- 1- Tages-Events im Bereich Sport, Kultur, Musik
- freizeitpädagogische Tagesveranstaltungen für Konfis

2. Förderung

2.1 Events und freizeitpädagogische Maßnahmen, die unter die Fördervoraussetzungen fallen, werden mit max. 30 % der Gesamtkosten und bis maximal 1.000,- € gefördert. Die genaue Förderhöhe wird der Finanzausschuss auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel festlegen.

2.2 Anträge sind grundsätzlich bis zum 1. März des laufenden Jahres beim Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW zu stellen.

2.3 Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:
Online-Antrag des Trägers mit Kurz-Beschreibung, aus dem Ziel, Inhalt und Ablauf der Maßnahme deutlich werden, mit dem Kosten- und Finanzierungsplan

2.4 Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen.

2.5 Die Förderungsempfänger*innen haben die Verwendung (VN mit eingefügter rechtsverbindlicher Unterschrift) entsprechend dem Bewilligungsbescheid über das Onlineportal zu erstellen und mit den erforderlichen Anlagen (Erfahrungsbericht) fristgerecht über das Onlineportal zu senden.

Richtlinien der Jugendkammer der EKvW

6. Kinder- und Jugendevents

1. Förderungsabsicht

In der Aufgabenbeschreibung der Ordnung der Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen (EJKW) ist die Durchführung von regelmäßig Identität schaffenden Zentralevents – jeweils für Kinder und Jugendliche – vorgesehen.
Damit diese abwechselnd alle 2 Jahre stattfinden können, müssen entsprechende Mittel aus dem Kirchlichen Jugendplan zur Verfügung gestellt werden.

2. Förderung

2.1. Der Finanzausschuss der Jugendkammer stellt dem **von der Jugendkammer beauftragten Vorbereitungskreis** auf formlosen Antrag mit detaillierter Beschreibung, aus dem Ziel und Inhalt deutlich werden und einem Kosten- und Finanzierungsplan die entsprechenden Mittel zur Verfügung.

2.2. Nach Abschluss des Events muss ein Verwendungsnachweis erstellt werden.

Richtlinien der Jugendkammer der EKvW

7. Öffentlichkeitsarbeit

1. Förderungsabsicht

1.1. Im Einzelnen können hier wichtige Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen gefördert werden. Ein **überregionales** Interesse am Inhalt und an der Herausgabe der Veröffentlichung muss gegeben und für die gesamte Evangelische Jugend zugänglich sein.

2. Förderung

2.1. Die Online-Antragstellung mit der Beschreibung und dem Kosten- und Finanzierungsplan erfolgt an den Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW.

2.2. Anträge sind grundsätzlich bis zum **1. März** des laufenden Jahres beim Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW zu stellen.
Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss der Jugendkammer der EKvW nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen.

2.3. Die Förderungsempfänger*innen haben die Verwendung (VN mit eingefügter rechtsverbindlicher Unterschrift) entsprechend dem Bewilligungsbescheid über das Onlineportal zu erstellen und mit den erforderlichen Anlagen (ausführlicher Erfahrungsbericht) fristgerecht über das Onlineportal zu senden. (Bei Publikationen ist ein Belegexemplar zuzusenden.)

8. Diverse Anträge

In außergewöhnlichen Einzelfällen können Anträge zur Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten eines Mittelempfängers gestellt werden.

Hierfür muss ein formloser Antrag mit Beschreibung der Maßnahme sowie Kosten- und Finanzierungsplan und Höhe der beantragten Summe an den Finanzausschuss der Jugendkammer gestellt werden.

Die Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid zu erstellen und ausgedruckt und unterschrieben mit Bericht sowie Kosten- und Finanzierungsplan fristgerecht an das Amt für Jugendarbeit zu senden.

Überarbeitet zuletzt durch Beschlüsse des Finanzausschusses am 23.11.2023